

SNAKEBITE

Velo Trial Club Luzern

VTCL

Statuten

Stand 1. Januar 2024

1. NAME UND SITZ DES CLUBS.....	4
Art. 1 Name und Sitz	4
2. ZWECK	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Haltung	4
Art. 4 Partei / Konfession	4
Art. 5 Verbandmitgliedschaften	4
3. MITGLIEDSCHAFT.....	4
Art. 6 Mitgliederkategorien	4
Art. 7 Aktivmitglieder	4
Art. 8 Funmitglieder.....	4
Art. 9 Jugendmitglieder	5
Art. 10 Passivmitglieder	5
Art. 11 Ehrenmitglieder	5
Art. 12 Gönnermitglieder.....	5
Art. 13 Mitglied werden	5
Art. 14 Austritt	5
Art. 15 Vereinsausschluss	5
4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
Art. 16 Stimm- und Wahlrecht.....	6
Art. 17 Pflichten	6
5. ORGANISATION.....	6
Art. 18 Geschäftsjahr	6
Art. 19 Cluborgane.....	6
Art. 20 Ordentliche GV.....	6
Art. 21 Einberufung zur o. GV.....	6
Art. 22 Geschäfte an der o. GV	6
Art. 23 Anträge an die o. GV.....	7
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Verfahren.....	7
Art. 25 Leitung der o. GV	7
Art. 26 Geheime Abstimmung.....	7
Art. 27 Ausserordentliche Generalversammlung	7
6. VORSTAND	7
Art. 28 Führungsorgan.....	7
Art. 29 Vorstandsmitglieder	7
Art. 30 Amtsdauer	8
Art. 31 Rücktritte	8
Art. 32 Konstituierung	8
Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.....	8
Art. 34 Aufgaben des Präsidenten.....	8
Art. 35 Aufgaben des Vizepräsidenten	8
Art. 36 Aufgaben des Kassiers	8
Art. 37 Aufgaben des Aktuars	8
Art. 38 Aufgaben des Sportchefs.....	9
Art. 39 Protokoll	9
Art. 40 Revisor	9
7. TRAININGSPLATZ	9
Art. 41 Ort	9
Art. 42 Zugang	9
Art. 43 Ordnung	9
Art. 44 Verhalten.....	10
8. FINANZEN	10

Art. 45	Clubeinnahmen	10
Art. 46	Vereinshaftung	10
Art. 47	Verwendung des Clubvermögens	10
9.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	10
Art. 48	Clubauflösung	10
Art. 49	Liquidation	10
10.	VERSICHERUNG / SICHERHEIT	11
Art. 50	Versicherung	11
Art. 51	Sicherheit	11
11.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 52	Gültigkeit der Statuten.....	11

Allgemeine Bemerkungen zu diesem Dokument:

- Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.
- Mit «schriftlich» ist automatisch gemeint «per e-Mail»

1. Name und Sitz des Clubs

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen « SNAKEBITE Velo-Trial-Club Luzern », nachfolgend SNAKEBITE VTCL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Art. 2 Zweck

Der SNAKEBITE VTCL bezweckt die Förderung des Velo-Trial-Sports im Breiten- und Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Er pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Haltung

Der SNAKEBITE VTCL setzt sich dafür ein, dass der Velo-Trial-Sport natur und umweltfreundlich ausgeübt wird. Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Art. 4 Partei / Konfession

Der SNAKEBITE VTCL ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Art. 5 Verbandmitgliedschaften

Der SNAKEBITE VTCL ist Mitglied von Swiss Cycling und vom kantonalen Radsport-Verband.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

SNAKEBITE VTCL umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Funmitglieder
- Jugendmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied
- Gönnermitglied

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden und aktiv im Training und am Vereinsleben teilnehmen (Trainingsabo).

Art. 8 Funmitglieder

Funmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden und gelegentlich mit dem Trailvelo unterwegs sind, gelegentlich das Trainingsgelände benützen und am Vereinsleben teilnehmen (kein Trainingsabo).

Art. 9 Jugendmitglieder

Zur Mitgliederkategorie Jugend zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht oder nicht mehr sportlich aktiv, sondern am geselligen oder organisatorischen Teil des Vereinslebens teilnehmen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SNAKEBITE VTCL. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Funmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 12 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen aber den Club finanziell mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Art. 13 Mitglied werden

Interessierte Personen können den Trainingsplatz unter Zustimmung und Begleitung eines Aktiv- oder Funmitgliedes maximal drei mal nutzen ohne eine Clubmitgliedschaft zu besitzen. Spätestens danach kann dem Verein jederzeit nach Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied beigetreten werden.

Jugendliche und Aktivmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand ist befähigt, ein Beitrittsgesuch ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

Um Mitglied zu werden muss die Eingabemaske auf der Clubhomepage ausgefüllt werden und die Zusage per E-Mail durch den Vorstand abgewartet werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Jahresbeitrages aktiv.

Art. 14 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit in schriftlicher Form per E-Mail an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 15 Vereinsausschluss

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss erfolgt normalerweise nach erfolglosem dritten Versuch des Kassiers den ausstehenden Beitrag einzufordern.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Nennung von Gründen aus dem Club ausschliessen. Dies bedingt die Einstimmigkeit des gesamten Vorstandes. (mit der Ausnahme, wenn das auszuschliessende Mitglied Teil des Vorstandes sein sollte). Ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Clubvermögen, noch auf ihren aktuellen Jahresbeitrag.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder, Funmitglieder, Ehrenmitglieder und Gesetzliche Vertreter von Jugendlichen Mitgliedern (1 Stimme pro jungem Mitglied) haben volles Stimm und Wahlrecht an den Versammlungen. Ebenfalls haben sie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Gönnermitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Anträge unterliegen einer Frist, siehe Art. 23

Art. 17 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen, die Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

5. Organisation

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 19 Cluborgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Art. 20 Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung (o.GV) bildet das oberste Organ des SNAKEBITE VTCL. Sie findet alljährlich innerhalb der nächsten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Teilnahme an der o. GV ist für die Aktiv- und Funmitglieder obligatorisch.

Art. 21 Einberufung zur o. GV

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Art. 22 Geschäfte an der o. GV

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Mutationen.
5. Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets.
6. Wahlen:
 - a. des Präsidenten
 - b. der Vorstandsmitglieder
 - c. der Revisoren
7. Genehmigung von Statutenänderungen.

8. Wahl von Ehrenmitglieder.
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder.

Art. 23 Anträge an die o. GV

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Die GV ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen und durchgeführt wurde.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25 Leitung der o. GV

Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 26 Geheime Abstimmung

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 27 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung (ao. GV) kann durch die ordentliche Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

6. Vorstand

Art. 28 Führungsorgan

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SNAKEBITE VTCL nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Art. 29 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich aus 3* bis 7 Mitgliedern zusammen.

- Präsident *
- Vizepräsident
- Kassier *
- Aktuar
- Sportchef *
- Materialchef

Die drei Funktionen, welche mit * gekennzeichnet sind, müssen zwingend von drei verschiedenen, volljährigen Mitgliedern besetzt sein.

Art. 30 Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Länge der Amtszeit ist nicht beschränkt.

Art. 31 Rücktritte

Rücktritte müssen dem Präsidenten spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt an der nächsten Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 32 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten und entsprechend dem durch die GV genehmigten Jahresbudget.
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse.
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget.
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung.
- Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern.
- Anstellung von bezahltem Personal.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben.
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung.
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderem Organ zugewiesen sind.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Erstellung und Pflege der Mitgliederliste durch den Mitgliedermanager.
- Bestimmung von Delegierten an Kursen oder Versammlungen.

Art. 34 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident leitet die Versammlungen, setzt Vorstandssitzungen an und erstellt die jeweiligen Traktandenlisten.

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsgültige und verbindliche Unterschrift für den Club.

Art. 35 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt bei dessen Abwesenheit dessen Aufgaben.

Art. 36 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Buchhaltung und legt der Generalversammlung einen Bericht über die Kassenführung vor. Eine einfache Buchhaltung pro Kalenderjahr ist in Anbetracht des geringen Umsatzes des Vereins ausreichend. Ein durch die vorherige GV gewählter Revisor muss die vorgelegte Buchhaltung vor der o. GV kontrollieren und für gut erklären.

Art. 37 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Art. 38 Aufgaben des Sportchefs

Der Sportchef erstellt das sportliche Jahresprogramm und leitet den Sportbetrieb.

Art. 39 Aufgaben des Mitgliedermanagers

Der Mitgliedermanager pflegt das ganze Jahr die Mitgliederliste und erweitert sie laufend mit den neuen Mitgliedern. Er ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste. Er begrüsst neue Mitglieder per E-mail. Die Liste stellt er dem Vorstand auf dem gewählten Austauschmedium zur Verfügung und behandelt die Information in der Liste streng vertraulich, da sie nur für die Führung des Clubs dienen darf.

Art. 40 Protokoll

Über den Inhalt der Sitzungen muss ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll wird allen Mitgliedern ausschliesslich auf elektronischem Wege zugestellt.

Art. 41 Revisor

Die Generalversammlung wählt einen Revisor für eine Amtszeit von 2 Jahren. Es besteht keine Limite in Bezug auf die Wiederwahl des Revisors. Der Revisor prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Er erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

7. Trainingsplatz

Art. 42 Ort

Der VTCL mietet den Unterstand vor der MZH Allmend bei der Stadt Luzern und unterhält diesen. Im Innern des eingezäunten Trainingsplatzes befinden sich drei Clubcontainer.

Art. 43 Zugang

Der Zugang zum Platz, der Halle und den Clubcontainern wird durch den Vorstand geregelt und jeweils den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Der Vorstand ändert in unregelmässigen Abständen die Zugangsdaten, welche durch alle Beteiligten vertraulich zu behandeln sind.

Art. 44 Ordnung

Es wird ein Platzwart bestimmt, welcher für die Ordnung und Sauberkeit des Trainingsplatzes und der Container verantwortlich ist. In den Containern darf ausschliesslich folgendes Material gelagert werden:

- Trialbikes
- Clubausrüstung
- Material zum Unterhalt des Platzes und der Mietbikes
- Persönliche Bekleidung und Schutzausrüstung für die Ausübung des Trialsportes

Verlässt ein Mitglied den Club ohne seine persönliche Ausrüstung (auch Trialbike) aus den Containern zu entfernen wird er mindestens zwei Mal per e-mail daran erinnert. Nach erfolgten Erinnerungen und nach Ablauf einer Frist von mind. 6 Monaten wird das Material automatisch durch den Club verkauft und der Erlös dem Club gutgeschrieben.

Art. 45 Verhalten

Auf dem gesamten Trainingsgelände gilt ein striktes Verbot von Tabak-, Drogen-, und Alkoholkonsum.

Hindernisse sind selbstständig sicher zu halten. Umbau der Hindernisse ist nur nach Absprache mit dem Sportchef oder dem Platzwart erlaubt.

8. Finanzen

Art. 46 Clubeinnahmen

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus der Bikevermietung
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
- Sporttoto-Förderung
- Beiträge von Jugend + Sport
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 47 Vereinshaftung

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 48 Verwendung des Clubvermögens

Die Einnahmen werden verwendet:

- zur Durchführung des Velo-Trial-Trainings
- zur Durchführungen von Sportanlässen
- zur Förderung der aktiven Sportler
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten des SNAKEBITE VTCL
- zur Leistung der Verbandsbeiträgen
- zum Unterhalt des Trainingsplatzes
- zum Unterhalt der Mietflotte

9. Auflösung und Liquidation

Art. 49 Clubauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Solange sich noch 10 Aktivmitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 50 Liquidation

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Dieses verbleibende Vermögen muss einem guten Zwecke gespendet werden. Diese Verwendung wird an der letzten GV abgestimmt.

10. Versicherung / Sicherheit

Art. 51 Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst entsprechend zu versichern.

Art. 52 Sicherheit

Aktivmitglieder unter 18 Jahre sind verpflichtet bei der Ausübung des Trialsportes Helm, Rückenpanzer, sowie Knie- und Schienbeinschoner zu tragen. Das Tragen eines Helms ist Pflicht für alle Mitglieder.

11. Schlussbestimmungen

Art. 53 Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung 2024 in Luzern genehmigt und treten mit deren Unterzeichnung in Kraft.

Luzern, 01.03.2024 SNAKEBITE Velo-Trial-Club Luzern

Samuel Kummrow
Präsident

Nadège Vetterli
Kassier